

Stadt Kirchberg

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen	1
1. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch	2
§ 3 Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung	2
§ 4 Reservierungsvoraussetzungen	3
§ 5 Kautions	3
§ 6 Absage der Benutzung	3
§ 7 Gesetzliche Vorschriften	4
2. Nutzungsrecht	4
§ 8 Art und Umfang der Gestattung	4
§ 9 Schlüsselübergabe	5
§ 10 Pflichten des Nutzers	5
3. Schlussvorschriften	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Ausübung des Hausrechts	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Gebühren	7
§ 15 Inkrafttreten	8

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Kirchberg gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Kirchberg stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:

- a) Stadthalle (Gartenstraße 2)
- b) Denzer Hütte (Flur 14, Flurstück 1)

(2) Neben den vorgenannten Einrichtungen ist noch nachfolgende öffentliche Einrichtung vorhanden:

- a) Heimathaus (Museum, Schülergasse 1)

Diese Einrichtung dient lediglich dem Nutzungszweck.

(3) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Stadt, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Stadt Kirchberg ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung durch

- a) Einwohner der Stadt Kirchberg
- b) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Kirchberg sind, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- c) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet (u.a. ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände).

(2) Die Zulassung anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag von dem Träger der Einrichtung gestattet werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Stadtbürgermeister.

§ 3

Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

(1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten.

(2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt, wobei Personen nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich Vorrang gebührt.

(3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung. Witterungsbedingte Einschränkungen sind möglich.

(4) Die Stadt Kirchberg hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.

(5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragsstellung wesentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (s. § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Stadtbürgermeister der Stadt Kirchberg im Benehmen mit seinen Beigeordneten.

(6) Nutzer, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Reservierungsvoraussetzungen

(1) Der Nutzer hat grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Benutzungserlaubnis für die jeweilige öffentliche Einrichtung vollständig mit korrekten Angaben bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegen steht, die Aufnahmekapazität der Einrichtung nicht mit der angegebenen Personenanzahl vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Stadt Kirchberg ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegen stehen.

(3) Der Nutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

§ 5

Kaution

(1) Bei der Kaution handelt es sich um eine Sicherheit, die bei der Reservierung der jeweiligen Einrichtung – spätestens jedoch vor Nutzungsbeginn – an die Stadt Kirchberg zu zahlen ist.

(2) Die Höhe der Kaution wird von der Stadt Kirchberg durch Beschluss festgelegt.

(3) Die Erstattung der Kaution erfolgt nach Nutzungsende mit der Abrechnung der Nutzung, soweit keine Mängel oder Schäden an den genutzten Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen bei Schlüsselübergabe an die Stadt Kirchberg bestanden. Die Kaution kann durch die Stadt Kirchberg mit den geforderten Gebühren nach der Gebührensatzung oder den entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden und Mängeln, welche durch den Nutzer oder von etwaigen Gästen, Teilnehmern oder Zuschauern verursacht wurden, verrechnet werden.

(4) Der Zahlungseingang der Kaution wird von der Stadt Kirchberg vor dem Nutzungsbeginn überprüft. Sollte die Kaution nicht gezahlt worden sein, kann die Nutzung versagt werden.

§ 6

Absage der Benutzung

(1) Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Stadt Kirchberg anzuzeigen.

(2) Bei einer Absage der Benutzung, später als sechs Monate bei der Stadthalle bzw. später als einen Monat bei der Denzer Hütte vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, 80 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen. In jedem Fall ist eine Verwaltungsstornogebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen.

(3) Sollte die Kautions für die Benutzung der Einrichtung bereits vom Nutzer geleistet worden sein, wird diese von der Stadt Kirchberg wieder ausgezahlt. Die Stadt Kirchberg kann die Kautions dafür nutzen die Stornokosten nach Abs. 2 zu decken und nur eventuelle Überzahlungen zurückzuerstatten.

§ 7

Gesetzliche Vorschriften

(1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelästigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Insbesondere ist die Musiklautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung eintritt. Hierzu ist es neben einer entsprechenden Lautstärkeregelung am Musikwiedergabegerät erforderlich, dass die Türen, Notausgänge und Fenster geschlossen sind. Musikanlagen dürfen auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht belästigt werden. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Motoren nicht laut laufen und nicht unnötig gehupt wird.

(2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSG) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Stadt Kirchberg an den jeweiligen Nutzer.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.

(4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nicht gestattet.

(5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.

(6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich auf Grund der Nutzung ergeben z.B. Hygienevorschriften oder etwaige Pandemievorschriften, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruiieren und entsprechend zu beachten.

(7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

2. Nutzungsrecht

§ 8

Art und Umfang der Gestattung

(1) Dem Nutzer werden ausschließlich die im Antrag auf Benutzungserlaubnis beantragten Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Stadt Kirchberg unmittelbar nach der Schlüsselübergabe anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.

(4) Die Benutzungsgebühren sowie die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden dem Nutzer nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung (öffentlich-rechtlich) und dem gültigen Beschluss über die Nebenkosten (privatrechtlich) in Rechnung gestellt. Soweit eine Kautionsleistung für die Einrichtung zu leisten ist, ist diese vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen (vgl. § 5).

§ 9

Schlüsselübergabe

(1) Die Schlüsselübergabe erfolgt grundsätzlich ab 10:00 Uhr am Tag der Nutzung. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.

(2) Die Rückgabe des Schlüssels hat am Tag nach der Nutzung bis spätestens 9:00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung an den Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 9 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den Folgetag gemäß der Gebührensatzung.

(3) Bei einer kurzzeitigen Nutzung sind die Schlüsselübergabe sowie die Rückgabe des Schlüssels entsprechend vor der Nutzung mit dem Stadtbürgermeister oder dessen Beauftragten abzustimmen.

(4) Bei der Schlüsselübergabe werden – sofern eine Verbrauchserfassung erfolgt - je zu Beginn als auch nach Beendigung der Nutzung die Verbrauchsstände der Zähler abgelesen und dokumentiert. Auf Grundlage dessen werden die verbrauchsabhängigen Nebenkosten berechnet soweit hierfür keine Pauschale festgelegt wurde. Sollte eine Zählung des Inventars erfolgen kann dies auf Wunsch des Nutzers unter dessen Aufsicht stattfinden.

§ 10

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend im Antrag auf Benutzungserlaubnis zu benennen.

(2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Stadt Kirchberg auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen.

(4) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungs-

steuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Stadt Kirchberg vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

(5) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Stadt Kirchberg hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

(6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen, hierbei sind die allgemeinen Regeln der Mülltrennung zu beachten. Sollten in der Einrichtung keine geeigneten Abfallbehälter oder Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, hat der Nutzer den Müll selbst zu entsorgen.

(7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere die Einrichtung – ausgenommen Blinden- oder andere Assistenzhunde oder andere Tiere lediglich im Außenbereich der Einrichtung – betreten dürfen.

(8) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten, der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein.

(9) Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung besenrein zu verlassen. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw., der Unrat zu entfernen. Tische und Bänke sowie Theken und Küchenoberflächen sind feucht abzuwischen, die Kühlschränke auszuwischen, genutzte Geräte entsprechend zu reinigen und die Toilettenanlagen feucht zu reinigen. Alle in Anspruch genommenen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren ursprünglichen Platz zurück zu räumen. Die Feuchtreinigung erfolgt durch die Stadt Kirchberg bzw. deren Beauftragten, die Kosten hierfür sind vom Nutzer gemäß den Regelungen der Gebührensatzung zu erstatten.

(10) Eintretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselrückgabe – der Stadt Kirchberg anzuzeigen.

(11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen.

(12) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Brennholz für diese Zwecke hat der Nutzer selbst zu organisieren. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der/Die Grillplatz/Grillstelle ist nach Beendigung der Nutzung zu säubern; die Asche wird durch die Stadt Kirchberg bzw. dessen Beauftragten fachgerecht entsorgt.

3. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

(1) Der Nutzer stellt die Stadt Kirchberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Stadt Kirchberg übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

(2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusi-
chern. Zudem kann die Stadt Kirchberg den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung
für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

(3) Die Haftung der Stadt Kirchberg als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zu-
stand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Kirchberg für alle Schäden und Verluste – auch solchen,
die von Dritten verursacht wurden –, die der Stadt Kirchberg an den überlassenen Einrichtungen –
auch am Gebäude –, den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen
durch die Benutzung entstehen.

(5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

(6) Die Stadt Kirchberg haftet nicht bei etwaigen Einnahmeausfällen, aufgrund von widerrufenen
Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 5. Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 bis 6 lö-
sen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 12

Ausübung des Hausrechts

(1) Die Stadt Kirchberg, vertreten durch den Stadtbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Aus-
übung des Hausrechts kann durch den Stadtbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Ein-
richtung übertragen werden.

(2) Den Anordnungen des Stadtbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister, Hüt-
tenwart) ist Folge zu leisten.

(3) Der Stadtbürgermeister sowie dessen Beauftragte (u.a. Hausmeister, Hüttenwart) sind jederzeit
berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
2. Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,
3. Himmelslaternen steigen lässt,
4. innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
5. die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gelten-
den Fassung findet Anwendung.

§ 14


Gebühren

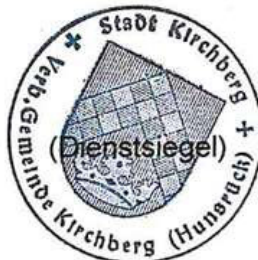
Für die Benutzung der von der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der
Stadt Kirchberg sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung (öffentlich-
rechtlich) sowie Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Beschluss (privatrechtlich) zu entrichten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55481 Kirchberg, den 27.01.2023
Stadt Kirchberg


Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister



Die Stadt Kirchberg stimmt dem Antrag auf Benutzungserlaubnis des Antragstellers/ Nutzers _____ vom _____ für den Nutzungszeitraum _____ in der gemeindlichen Einrichtung: _____

zu.

nicht zu.

unter folgenden Bedingungen zu: _____

Es wird eine Kautions in Höhe von _____ fällig (s. Hinweis in der Anlage zur Benutzungsgebührensatzung). Diese ist vom Antragsteller vor der Nutzung an folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindekasse Kirchberg
 Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
 IBAN: DE76 5605 1790 0011 2001 85
 BIC: MALADE51SIM

Der Eingang der Zahlung wird durch die Stadt Kirchberg vor Nutzungsbeginn überprüft. Ist die Kautions nicht gezahlt worden, kann die Nutzung versagt werden.

Die Abrechnung der Nutzung mit allen Nebenkosten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Erhebung von Nebenkosten nach Beendigung der Nutzung per gesondertem Gebührenbescheid/Rechnung.

 Ort, Datum

 Unterschrift (Träger)

Abrechnungsvorlage:

						Konto FB2
Nutzungsgebühr						
Auswärtigenzuschlag						
Reinigungsgebühr						
Gebühr für Bestuhlung und/oder Bühnenaufbau						
Verlust/Bruch von Inventar:						
Sonstiges:						
Nebenkosten:	Zählerstand Übergabe	Zählerstand Rückgabe	Verbrauch	Einzelpreis in €	Gesamtkosten in €	
Wasser- und Abwasserkosten			m ³			
Stromkosten			kW/h			
Heizkosten			kW/h			
abzüglich Kautions vom						
Gesamt:						

Sachlich und Rechnerisch richtig:

Sichtvermerk FB 2 umsatzsteuerbefreit umsatzsteuerpflichtig

 Datum, Larissa Podkin

 Datum, Unterschrift